



## Beschlussvorlage

öffentlich

Dezernat: Dezernat 6 - Bau- und Planungsdezernat  
Amt: Stadtplanungsamt  
Erstelldatum: 13.05.2024  
Vorlagen-Nr.: BV/135/2024

### Antrag Bündnis 90/Die Grünen vom 04.03.2024: Zisternen für Neubauten vorschreiben

#### Beratungsfolge:

Stadtrat

13.05.2024

#### Sachstandsbericht:

Für die Stadtratssitzung am 08.04.2024 stellt die Stadtratsfraktion Bündnis 90/ Die Grünen folgenden Antrag:

Die Verwaltung möge prüfen, inwieweit bei Neubauten der Einbau von Zisternen zum Regenrückhalt vorgeschrieben werden kann.

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB kann bei der Aufstellung von Bebauungsplänen aus städtebaulichen Gründen „*Flächen für die Abfall- und Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser, sowie für Ablagerungen*“ festgesetzt werden. Der Einbau von Zisternen zum Regenrückhalt wird daher bei jeder Neuaufstellung eines Bebauungsplans seitens der Verwaltung geprüft, je nach Einzelfallbetrachtung wird eine Festsetzung hierzu getroffen. Allerdings ist dies nur möglich, sofern ein neuer Bebauungsplan aufgestellt wird. Bei bestehenden Bebauungsplänen kann eine solche Festsetzung im Nachhinein nicht ohne Änderungsverfahren aufgenommen werden.

Mittelfristig ist gem. ISEK und Klimaschutzkonzept angedacht einen „Klimabaukasten“ zu entwerfen, der standardmäßig anzuwendende Festsetzungen für zukünftige Bebauungsplanaufstellungen/Bebauungsplanänderungen hinsichtlich des Klimaschutzes enthält. Dem Stadtrat wird zum gegebenen Zeitpunkt einen Entwurf des Klimabaukastens zur Beschlussfassung vorgelegt (voraussichtlich 2025).

In den seit April/ Juli 2023 rechtswirksamen Bebauungsplänen zum Baugebiet „Mooslohe“ ist bereits folgende Festsetzung i.S. der Nachverdichtung hierzu enthalten: „*Oberflächenwasser von Dächern, Kfz-Stellplätzen, befestigten Flächen und sonstigen Nebenanlagen darf nicht in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden. Es ist auf dem Grundstück zu versickern oder in Zisternen zu sammeln.*“ Des Weiteren wurde zur Entwässerung im jeweiligen Bebauungsplan darauf hingewiesen: „*Aufgrund der Boden- und Grundwasserverhältnisse kann i.d.R. keine gesammelte Versickerung auf den Baugrundstücken erfolgen, daher wird die Sammlung in Zisternen empfohlen.*“



Eine bauordnungsrechtliche Pflicht aus der Bayer. Bauordnung zur Errichtung von Zisternen gibt es derzeit nicht.

Auf der Grundlage des § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz wird aber von der Baugenehmigungsbehörde der Stadt Weiden i.d.OPf. seit Januar 2022 im Rahmen der Genehmigungsverfahren für Neubauten und wesentliche Gebäudeerweiterungen zur Verbesserung des Wasserhaushalts eine vorrangige Beseitigung des Niederschlagswassers durch eine ortsnahe Versickerung (in der Regel durch eine Mulden- oder Rigolenversickerung) gefordert. In diesem Rahmen werden von den Bauherren erfahrungsgemäß, insbesondere im Einfamilienhausbereich, oft freiwillig Regenwasser-Zisternen mit vorgesehen.

**Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):**

Keine personellen Auswirkungen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine finanziellen Auswirkungen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Antrag wird abgelehnt. Der Umgang mit Zisternen soll wie im Sachstandbericht beschrieben weitergeführt werden.

**Anlagen:**

2024\_Antrag Bündnis 90 Grüne\_Vorschrift Zisternen